ANFRAGE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Diskrepanzen bei oberstaatsanwaltschaftlichen Verlautbarungen

Gemäss Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft (OSTA) für das Vorverfahren (WOSTA) wird die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft des Kanton Zürich (S. 286 ff.) wie folgt definiert: «Wahrheit, (gerechtfertigte) Offenheit und Glaubwürdigkeit sind die Kommunikationsgrundsätze der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Primär dient die Information dem Vorverfahren und liegt in der Regel im pflichtgemässen Ermessen der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft. Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit soll zeitnah, transparent und so offen wie gesetzlich möglich erfolgen. Wer informiert, schafft Vertrauen». Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert das Recht auf ein faires Verfahren.

Der leitende Oberstaatsanwalt, Herr Dr. iur. Andreas Brunner, lässt sich in der Zeitschrift «die letzte Pendenz» Nr. 3/13, unter dem sinnigen Titel Rauchzeichen, wie folgt verlauten: «Oder wollen diese Menschen den Beanzeigten oder die beanzeigte Firma oder Institution - vielleicht auch die Strafverfolgungsbehörden selbst - von Anfang an in Misskredit bringen oder zu einer Stellungnahme in der Öffentlichkeit «motivieren»?» Ausser Werbung für sich oder für die vertretene Auffassung, Pranger und Vorteil fällt mir neben Mischformen keine andere Variante ein. Jedenfalls muss diesen Menschen gesagt werden, dass ihr Vorgehen für die Untersuchung wenig förderlich ist, diese vielmehr erschweren oder gar verunmöglichen kann. Stets um korrekte Lösungen bemüht, empfehle ich Ihnen, ihre Anzeige nicht sofort öffentlich zu machen, sondern in der Anzeige den Antrag zu stellen, es sei die Öffentlichkeit von der Einleitung bzw. Eröffnung des Verfahrens zu orientieren (Art. 74 StPO). Ein allfälliger negativer Entscheid wäre sicher beschwerdefähig (Art. 20 StPO). Ende Zitat.

Die Sprecherin der Oberstaatsanwaltschaft hat sich gemäss NZZ online vom 4. Juli 2013, Affaire Mörgeli - Die Universität schaltet den Staatsanwalt ein, zu einem Schreiben der Universität Zürich an die Staatsanwaltschaft geäussert: «die OSTA verstehe das Schreiben als Anzeige und behandle es dementsprechend». Demgegenüber wollte der Sprecher der Universität, immer gemäss NZZ online, die Eingabe explizit nicht als Anzeige bezeichnen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Zum wiederholten Mal agierte die Medienstelle der OSTA als Medienankündigungsstelle. In die oberstaatsanwaltschaftlichen Verlautbarungen (via Medienstelle oder direkt durch den leitenden Oberstaatsanwalt, wie wieder einmal in der «letzten Pendenz» geschehen) scheinen auch politische Motive einzufliessen. Ortet der Regierungsrat Handlungsbedarf und wenn ja, welchen (Ablösung der Mediensprecherin, Vorpensionierung des leitenden Oberstaatsanwaltes)?
- 2. Wenn nein, erachtet der Regierungsrat Aussagen wie: «Ein namhafter Historiker und bedeutender Politiker meinte neulich, die [hoch bezahlten Rechtsverfolger] (sic!) wären «meilenweit abgehoben vom Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung. Diesem Mitmenschen sei sanft in Erinnerung gerufen, dass nicht das medial geschürte Empfinden, vielmehr die auch von ihm erlassenen Gesetze für die Rechtsanwender massgebend sind» (Ende Zitat) als mit den Vorgaben der EMRK, Art. 6, vereinbar? Dies insbesondere, sollte es sich beim namhaften Historiker und bedeutenden Politiker um eine Person handeln, welche in ein laufendes Verfahren involviert ist, zu welchem fast gleichentags mit dem Erscheinen der «letzten Pendenz» die Mediensprecherin der OSTA die oben zitierten Aussagen macht?